



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am  
23./24./25.03.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/14909 –**

**Frage Nummer 46  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christoph  
Maier**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass am 13.02.2021 der Stadtjugendring (SJR) Kaufbeuren eine Demonstration unterstützte, auf der Fahnen der Antifa und der Organisation „Links im Allgäu“ (LiA), welche sich auf ihrer Internetseite selbst als „linksradikal“ bezeichnet, frage ich Staatsregierung, welche staatlichen Fördergelder der SJR Kaufbeuren regelmäßig erhält, wem die Aufsicht über den SJR obliegt und wie sie den Sachverhalt als solchen bewertet?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der geschilderte Sachverhalt ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht bekannt.

Der SJR Kaufbeuren ist gem. § 10 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings K. d. ö. R. (BJR), der gemäß Art. 32 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG i. V. m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – AVSG auf dem Gebiet der Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betraut ist, eine Gliederung des BJR.

Der BJR erhält v. a. für die Wahrnehmung der o. g., überörtlichen Aufgaben auf der Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung eine regelmäßige, staatliche Förderung. Die Gliederungen des BJR, wie der SJR Kaufbeuren, erhalten selbst keine Förderung vom StMAS.

Gemäß Art. 32 Absatz 6 AGSG führt das StMAS die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 und 3 AGSG übertragenen Aufgaben auch die Fachaufsicht.

Gemäß Art. 32 Abs. 5 Satz 1 AGSG regelt das Nähere über die Aufgaben des BJR, über seine Mitglieder, den Organisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen die Satzung des BJR. Die Satzung bedarf gemäß Art. 32 Absatz 5 Satz 2 AGSG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der BJR-Satzung gestalten die Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe eigenverantwortlich und selbständig vor Ort ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 der BJR-Satzung wird die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe grundsätzlich vom BJR-Landesvorstand ausgeübt.

Die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit nutzt seit jeher sämtliche zur Verfügung stehenden rechtstaatlichen Instrumentarien, um extremistischen Aktivitäten auf allen Ebenen entgegenzutreten.

Die in der Fragestellung benannte Organisation „Links im Allgäu“ unterliegt aktuell nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz. Insoweit wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 27.10.2020 zu Frage 7.1. der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 05.10.2020, betreffend „Linksextremismus: Abschließende Auflistung linksextremistischer Organisationen und Personen im Regierungsbezirk Schwaben“ auf Drs. 18/10927 verwiesen.